

# **BE\_ZIVILSTRAF KES 2019 286 vom 29. Oktober 2019**

BE Obergericht, 2019-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_KES\\_2019\\_286](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_KES_2019_286)

FR: BE\_ZIVILSTRAF KES 2019 286 du 29 octobre 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF KES 2019 286 del 29 ottobre 2019

## **Regeste**

Rechtliches Gehör; Zustellung mit gewöhnlicher Post | Entziehung elterliche Sorge

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

D. \_\_\_\_\_ (geb. am \_\_\_\_\_) ist die Tochter von A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin oder Kindsmutter) und C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner oder Kindsvater). Die Eltern deutscher Staatsangehörigkeit waren nie miteinander verheiratet und leben seit März 2016 getrennt. Der Beschwerdegegner hat das Kind noch vor der Geburt anerkannt und es steht unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern.

### **E. 1.2**

Die Beziehung zwischen den Kindseltern war seit jeher konfliktbehaftet (s. bspw. die polizeiliche Vorgeschichte auf S. 2 der Gefährdungsmeldung vom 4. Mai 2018 in den Vorakten der Vorinstanz, Lasche 8). Seit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts 2016 steht das gemeinsame Kind unter der alleinigen Obhut der Beschwerdeführerin. Die Kindsmutter und das Kind sind in E. \_\_\_\_\_ BE wohnhaft. Der Kindsvater nahm vorerst Wohnsitz in F. \_\_\_\_\_, später in G. \_\_\_\_\_ BE.

### **E. 1.3**

Nach der Auflösung des gemeinsamen Haushalts 2016 hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Oberland Ost (nachfolgend: Vorinstanz) für das Kind eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet, die in der darauffolgenden Zeit mehrere Anpassungen / Erweiterungen erfuhr. Mit Kammerent-

### **E. 1.4**

Am 26. November 2017 beantragte die Beschwerdeführerin die Neuzuteilung der elterlichen Sorge an sich und die Neuregelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Kind und dem Kindsvater. In der Folge wurde das Besuchsrecht mehrmals angepasst und mit Entscheid der Vorinstanz vom 15. Mai 2018 auf alle 2 Wochen stattfindende, begleitete Besuche festgelegt. Zusätzlich hat die Vorinstanz dem Beschwerdegegner aufgrund diverser Vorkommnisse die Weisung erlassen, Drohungen und Beschimpfungen gegenüber der Beschwerdeführerin und der Beiständin zu unterlassen. Ein Entscheid über die Neuregelung der elterlichen Sorge erging vorerst nicht.

### **E. 1.5**

Mit Verfügung vom 2. Mai 2018 ordnete das Regionalgericht Oberland gegen den Beschwerdegegner superprovisorische vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 28b ZGB an und verfügte verschiedene Annäherungs-, Orts- sowie ein Kontaktverbot gegenüber der

Beschwerdeführerin und der gemeinsamen Tochter (Verfahren CIV 18 1334; Entscheid bestätigt am 4. Juni 2018). Die daraufhin erhobene Prose- quierungsklage der Beschwerdeführerin wurde am 29. Mai 2019 vom Regionalge- richt Oberland gutgeheissen. Die entsprechenden Verbote wurden unbefristet aus- gesprochen (s. Beschwerdebeilage 16).

#### **E. 1.6**

Mit Verfügung vom 3. Mai 2018 entzog die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Amt für Migration und Personenstand (MIP) dem Beschwerdegegner die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und wies ihn per 18. September 2018 nach Deutschland aus. Zudem wurde ihm ein einjähriges Einreiseverbot auferlegt.

#### **E. 1.7**

Mit Entscheid vom 18. März 2019 befand die Vorinstanz, was folgt: 1. Der Antrag von A.\_\_\_\_\_, um Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge für ihre Tochter, D.\_\_\_\_\_, wird abgewiesen. 2. Der persönliche Verkehr zwischen dem Vater, C.\_\_\_\_\_, und seiner Tochter, D.\_\_\_\_\_, wird wie folgt geregelt: a) dem Vater stehen wöchentliche Telefongespräche mit D.\_\_\_\_\_ zu; b) die Telefongespräche erfolgen im Regelfall am Dienstag oder Freitag, in Absprache zwischen den Eltern.

#### **E. 3**

C.\_\_\_\_\_ wird gestützt auf Art. 273 Abs. 2 ZGB die Weisung erteilt, während den Telefon- gesprächen mit D.\_\_\_\_\_ jegliche negativen Äusserungen betreffend die Mutter oder Drittpersonen zu unterlassen.

#### **E. 4**

b) die Eltern bei der Erarbeitung einer sowohl auf die Bedürfnisse von D.\_\_\_\_\_, als auch derjenigen der Eltern zugeschnittenen Besuchsrechtsregelung zu unterstützen; c) nötigenfalls Antrag zur Regelung des Besuchsrechts bei der KESB einzureichen; d) den persönlichen Verkehr zwischen D.\_\_\_\_\_ und ihrem Vater zu überwachen und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern zu vermitteln.

#### **E. 5**

Im Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend Kindesschutzmassnahmen werden keine Ver- fahrenskosten erhoben. Die Verfahrenskosten betreffend Zuteilung der elterlichen Sorge, be- stimmt auf CHF 200.00, werden der Kindsmutter auferlegt. Sie werden nach Eintritt der Rechts- kraft mit separater Post in Rechnung gestellt. 2. 2.1 Mit Schreiben vom 18. April 2019 (Postaufgabe gleichentags) reichte die Be- schwerdeführerin beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht eine Beschwerde mit folgenden Anträgen ein (pag. 1 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.